

Öffentliche Bekanntmachung

über die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Überm Totenhof“, Ortsteil Grifte

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung hat am 07.09.2020 den Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Überm Totenhof“ gefasst. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Aufstellungsbeschluss hiermit bekannt gemacht.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m.W.v. vom 14.08.2020 bzw. 01.11.2020, wird die o. g. Planung öffentlich ausgelegt.

Ziel und Zweck der Änderungsplanung

Eine im südwestlichen Bereich des Friedhofs gelegene ca. 760 m² große Teilfläche soll als öffentliche Parkfläche umgewidmet werden. Die Änderungsfläche, die aufgrund eines geänderten Bestattungsverhaltens nicht mehr benötigt wird, ist derzeit als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof ausgewiesen.

Anlass der Ausweisung ist der Verlust von Stellplätzen entlang des Friedhofs im Verlauf der Haldorfer Straße. Mit dem geplanten Ausbau des Rad- und Gehweges zwischen den Ortsteilen Grifte und Haldorf entfallen die Längsparkplätze, die in erster Linie Friedhofsbesuchern zur Verfügung stehen. Um Friedhofsbesuchern ein notwendiges Stellplatzangebot zur Verfügung stellen zu können, ist eine Neuanlage mit 19 Stellplätzen vorgesehen, wobei zwei Stellplätze für einen behinderten Personenkreis vorgesehen sind.

Die geplante Parkplatzanlage steht in einem sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Friedhofsanlage.

Zur Realisierung der Ziele besteht die Notwendigkeit zur Erstellung einer 1. Änderungsplanung zum Bebauungsplan Nr. 4 „Überm Totenhof“.

Abgrenzung

Das Verfahrensgebiet des Bebauungsplanes befindet sich in der im Ortsteil Grifte. Es umfasst eine Teilfläche des in der Flur 5 liegenden Flurstücks 134/6.

Die Fläche wird begrenzt, im Norden und Osten durch Flächen der Friedhofsanlage, im Süden durch die Haldorfer Straße (3316) und im Westen durch Flächen der Landwirtschaft.

Während der öffentlichen Auslegungsfrist können Stellungnahmen unter Angabe der Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Regel alle eingehenden Stellungnahmen in der öffentlichen Sitzung der Gremien beraten und entschieden werden und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Anregungen und Hinweise können auch per E-Mail an die Adresse mattersberger@gemeinde.edermuende.de gerichtet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen trotz Einschränkungen auf Grund der Corona-Pandemie im Rathausbetrieb zugänglich sind. Hierfür ist eine telefonische Kontaktaufnahme zur „Türöffnung“ notwendig. Ein entsprechender Hinweis ist an allen Eingängen deutlich sichtbar angebracht. Eine Terminvereinbarung ist dazu nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4b BauGB die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach §§ 2a bis 4a BauGB dem Büro für Stadtbauwesen Meißner, Hühnefelder Straße 20, 34295 Edermünde übertragen worden sind.

Edermünde, den 02.12.2020

Der Gemeindevorstand
Gemeinde Edermünde

Thomas Petrich
Bürgermeister

